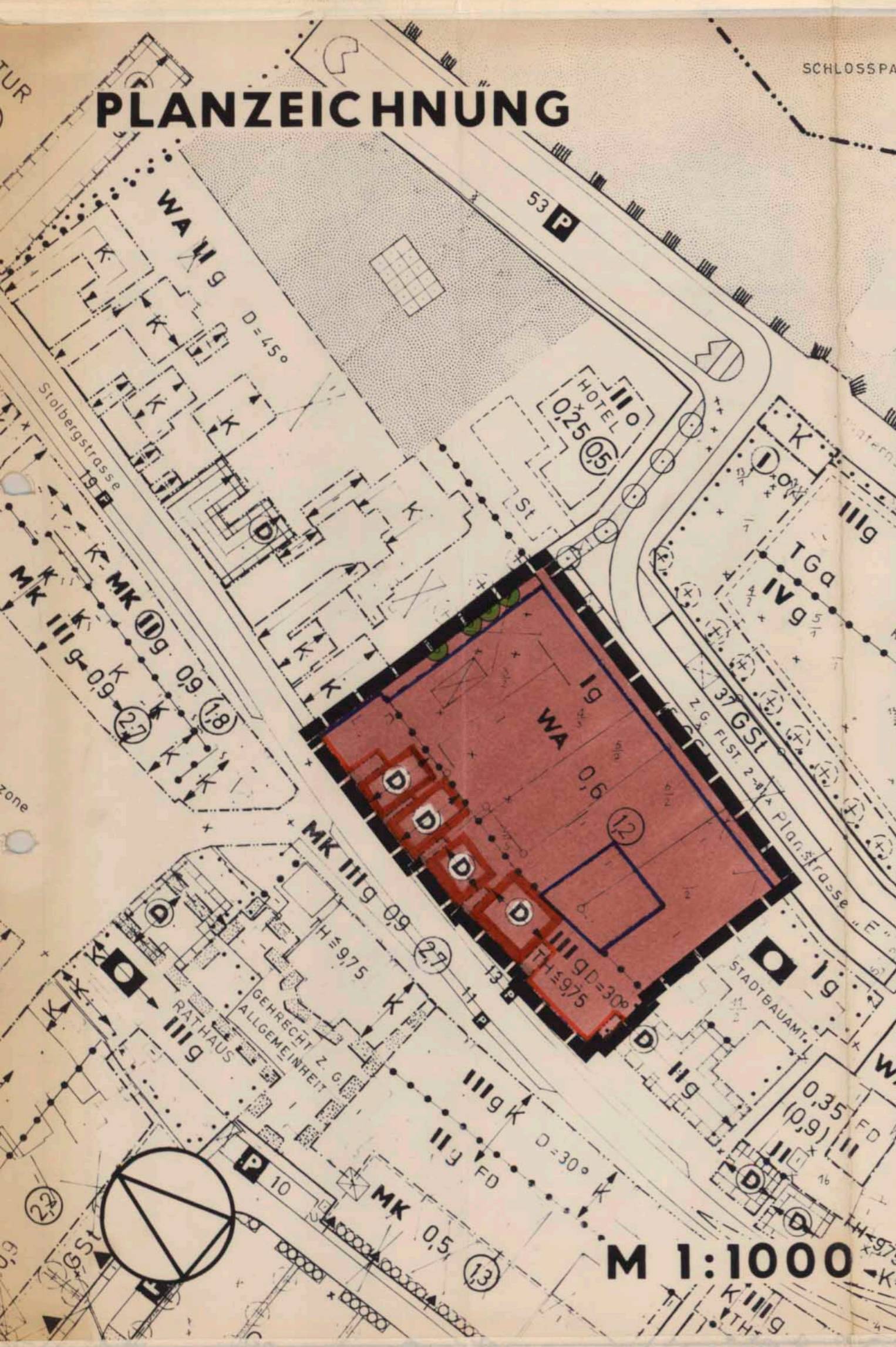


# PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG  
 lt. BBauG vom 06.07.1979 und BauNVO vom 15.09.1977

PLANZEICHEN RECHTSGRUNDLAGEN

<b>I. FESTSETZUNGEN</b>	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14, VEREINFACHTE ÄNDERUNG § 9 Abs. 7 BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
0,6	GRUNDFLÄCHENZAHL § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
(1,2)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
g	BAUWEISE § 22 BauNVO
	GESCHLOSSENE BAUWEISE § 22 BauNVO
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBER- BAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	BAULINIE § 23 BauNVO
	BAUGRENZE § 23 BauNVO
D=30°	DACHNEIGUNG
TH=9,75	TRAUFRÖHE ÜBER GEHWEG
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
St	STELLPLÄTZE
Ga	GARAGEN
	VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	GEHWEG § 9 Abs. 1 Nr. 25 a u. 25 b BBauG
	ANPFLANZUNGS- BZW. ERHALTUNGSGEBOT
	PFLANZGEBOT FÜR EINZELBÄUME
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 Abs. 4 BauNVO
<b>II. NACHRICHTLICHE MITTEILUNG</b>	
	EINGETRAGENES KULTURDENKMAL § 9 DSchG

**III. DARSTELLUNGEN OHNE NORM-  
CHARAKTER**

	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	KONFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	KONFTIG FORTFALLENDE GRUND- STÜCKSGRENZEN
3/2	FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN

Die mit ①-③ bezeichneten zeitlich nach dem Satzungsbeschluß vom 05.11.1985 vorgenommenen Ergänzungen bzw. Änderungen sind aufgrund der Genehmigungsverfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 19.02.1985 Az.: 611.0/2-012/12 14 (1)- Hi/tho- vorgenommen und von der Stadtvertretung der Stadt Eutin am *In Vertretung* als Satzung beschlossen worden.  
 Eutin, den *In Vertretung* Bürgermeister

## SATZUNG DER STADT EUTIN ÜBER DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN LÜBECKER STRASSE, DR.- EVERS-GANG, PLANSTRASSE „E“ UND FLURSTÜCK 11/2

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 06. Juli 1979 (BGBl I S. 949) und des § 111 (1) LBO vom 16.03.1982 in Verbindung mit dem Gesetz über baugestalterische Festsetzungen vom 11.11.1981 (GVBl. Schl.-H. S. 249) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 15.06.1982 folgende Satzung über die 1.vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 für das Gebiet zwischen Lübecker Straße, Dr.-Evers-Gang, Planstraße „E“ und Flurstück 11/2 - bestehend aus der Planzeichnung - erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 des BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 15.9.1981

Der Entwurf der vereinfachten Änderung hat den Eigentümern der von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie den von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegen.

Eutin, den 7.6.1982. *In Vertretung* Bürgermeister  
 Eutin, den 7.6.1982. *In Vertretung* Bürgermeister  
 Die Behauungsplanänderung wurde am 15.6.1982 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Behauungsplanänderung wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 15.6.1982 *In Vertretung* bekräftigt.  
 Eutin, den 19.1.1983. *In Vertretung* Bürgermeister  
 Diese Behauungsplanänderung ist am 27.1.1983 rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.  
 Eutin, den 12.12.1984. *In Vertretung* Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung der vereinfachten Änderung Nr. 1/81 des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 19.02.1985 -Az.: 611.0/2-012/12 14 (1)-Hi/tho- mit Hinweisen erteilt. *In Vertretung*

Eutin, den *In Vertretung* Bürgermeister  
 Die Bebauungsplansatzung der vereinfachten Änderung Nr. 1/81 des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgefertigt.  
 Eutin, den *In Vertretung* Bürgermeister

Diese vereinfachte Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der beigefügten Begründung, ist am 27.01.1983 mit der erfolgten Bekanntmachung gem. § 12 BBauG in Kraft getreten und liegt ab 27.01.1983 öffentlich aus.  
 Eutin, den *In Vertretung* Bürgermeister